

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen

Artikel 1 - Gegenstand

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden "AGB") regeln die Modalitäten für das Tätigwerden von GEVERS für und/oder im Namen des Mandanten im Rahmen unseres Auftrags zur Beratung, Unterstützung, Vertretung und Erstellung von Dokumenten für die Erlangung, Aufrechterhaltung, Verwertung oder Verteidigung von Rechten des geistigen Eigentums, eventueller Nebenrechte oder damit verwandter oder verbundener Rechte.

Artikel 2 - Begriffsbestimmungen

"GEVERS" bezeichnet das Unternehmen der GEVERS Gruppe (u.a. GEVERS Legal SA/NV, GEVERS Patents SA/NV, GEVERS Belgium NV/SA, GEVERS & ORES SA, GLN SA, GEVERS Suisse SA) mit dem der Kunde einen Vertrag geschlossen hat, die Berater, Marken -und Patentanwälte, ihre Mitarbeiter und das Verwaltungspersonal, die im Namen und im Auftrag von GEVERS tätig werden.

"Mandant" bezeichnet die natürliche oder juristische Person, für die GEVERS die vertraglich festgelegten Leistungen erbringt.

"Vertrag" bezeichnet alle Vertragsunterlagen, die die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien im Rahmen der durch GEVERS für den Mandanten erbrachten Leistungen regeln.

"Angebot" bezeichnet das dem Mandanten von GEVERS schriftlich vorgelegte Angebot für Leistungen.

"Mandat" bezeichnet jede vom Mandanten in schriftlicher Form an GEVERS gerichtete Leistungsanforderung.

"Vertragsparteien" bezeichnet GEVERS und den Mandanten.

"Leistungen" bezeichnet alle von GEVERS erbrachten Dienstleistungen.

Artikel 3 - Geltung und Rechtswirksamkeit der AGB

3.1. Jede von GEVERS erbrachte Leistung wird ausschließlich durch den Vertrag geregelt, der Folgendes umfasst:

- das Angebot oder das Mandat,
- die vorliegenden AGB,
- ggf. die Stundensätze von GEVERS.

3.2. Die in dem Vertrag genannten Bedingungen, Rechte und Pflichten stellen die einzigen Bedingungen dar, die auf alle durch oder im Auftrag von GEVERS ausgeführten Leistungen, einschließlich derer durch GEVERS in Zusammenarbeit mit einem von GEVERS benannten Dritten erbrachten Leistungen, anwendbar sind. Der Vertrag hat Vorrang vor allen anderen allgemeinen oder besonderen Geschäftsbedingungen des Mandanten. Ohne vorherige und schriftliche Zustimmung durch GEVERS, die ausschließlich in dem Angebot oder dem Mandat erwähnt sein muss, sind die allgemeinen oder besonderen Geschäftsbedingungen des Mandanten weder auf GEVERS anwendbar noch können sie geltend gemacht werden, unabhängig von dem Zeitpunkt, zu dem sie GEVERS zur Kenntnis gebracht worden sein könnten.

3.3. Berufte sich GEVERS zu einem bestimmten Zeitpunkt nicht auf eine der Klauseln dieser AGB, kann hieraus nicht die Schlussfolgerung gezogen werden, dass GEVERS zu einem späteren Zeitpunkt darauf verzichten wird, sich auf eine der genannten Klauseln zu berufen.

3.4. Die Annahme des Angebots durch den Mandanten oder das an GEVERS erteilte Mandat für die Erbringung einer Leistung oder die einfache Zahlung einer Rechnung impliziert die Annahme des Vertrages durch den Mandanten, einschließlich der vorliegenden AGB.

3.5. Wenn aufgrund eines Gerichtsbeschlusses eine Klausel oder Bedingung für nichtig erklärt wurde, zieht diese Nichtigkeit weder die Nichtigkeit der vorliegenden AGB noch des Vertrages nach sich.

Artikel 4 - Pflichten von GEVERS

4.1. GEVERS verpflichtet sich, die Leistungen gewissenhaft und rechtschaffen in Übereinstimmung mit den Regeln des Berufsstandes und unter Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften zu erbringen.

4.2. GEVERS erbringt die Leistungen unter Einhaltung der für alle Berater, Marken –und Patentanwälte geltenden Geheimhaltungspflicht.

European Intellectual Property Architects

Patents, Trademarks, Designs, Copyrights and Domain Names

4.3. GEVERS achtet auf Situationen mit Interessenkonflikten. Folglich verpflichtet sich GEVERS, in ein und derselben Angelegenheit, von der Beratung, Unterstützung und Vertretung von Mandanten mit entgegengesetzten Interessen abzusehen, sofern dies nicht von allen Vertragsparteien vereinbart wurde.

Artikel 5 - Pflichten des Mandanten

5.1. Die Vertragsparteien erkennen an, dass bestimmte Leistungen die Einhaltung bestimmter, vom Gesetz oder von Dritten vorgeschriebener, verpflichtender Fristen erfordern können.

Infolgedessen verpflichtet sich der Mandant, GEVERS rechtzeitig alle Informationen und Anweisungen zu liefern, die für eine ordnungsgemäße Ausführung der Leistungen erforderlich sind. Insbesondere verpflichtet sich der Mandant, gewissenhaft auf alle Mitteilungen von GEVERS zu reagieren und GEVERS alle von GEVERS geforderten Informationen oder alle weiteren nützlichen Informationen vor Ablauf der in den genannten Mitteilungen angegebenen Fristen zu liefern.

5.2. Der Mandant verpflichtet sich, GEVERS sofort über jede Änderung der an GEVERS gelieferten Informationen zu informieren.

5.3. Der Mandant ist allein verantwortlich für eventuelle Schäden, die durch fehlerhafte, unvollständige oder verspätete Informationen entstehen könnten. Liegt vor Ablauf der von GEVERS angegebenen Frist keine vollständige und angemessene Antwort des Mandanten vor, kann GEVERS die Erbringung seiner Leistungen vollständig oder teilweise aussetzen und haftet nicht für dem Mandanten daraus eventuell entstehende direkte oder indirekte Schäden.

5.4. GEVERS legt dem Mandanten alle Dokumente vor, deren Unterzeichnung das Unternehmen für die reibungslose Erbringung der Leistungen für notwendig erachtet. Der Mandant verpflichtet sich, GEVERS alle erforderlichen Dokumente, wie von GEVERS angefordert und unterzeichnet, innerhalb der von GEVERS angegebenen Frist zurück zu senden. GEVERS kann nicht für Schäden haftbar gemacht werden, die dem Mandanten direkt oder indirekt durch die Nichteinhaltung der von GEVERS angegebenen Frist entstehen.

5.5. Jede Mitteilung von GEVERS wird an die letzte vom Mandanten oder einem seiner Vertreter genannten (E-Mail- oder Post-) Adresse des Mandanten gesendet. Dieser unterrichtet GEVERS unverzüglich über jede Adressen- und/oder Statusänderung. GEVERS haftet nicht für den Verlust von Rechten oder für dem Mandanten entstehende Schäden jeglicher Art, wenn das Unternehmen nicht rechtzeitig über die eingetretenen Änderungen informiert wurde.

European Intellectual Property Architects

Patents, Trademarks, Designs, Copyrights and Domain Names

Artikel 6 – Leistungsdauer

6.1. GEVERS erbringt die mit dem Mandanten vertraglich vereinbarten Leistungen. Der Mandant kann jedoch jederzeit das Tätigwerden von GEVERS durch eine schriftliche Benachrichtigung in diesem Sinne beenden. Diese Kündigung erfolgt auf eigenes Risiko und beinhaltet die sofortige Fälligkeit der Zahlung in Bezug auf begonnene Leistungen. GEVERS hat das gleiche Recht auf Kündigung unter Einhaltung seiner beruflichen Verpflichtungen, wie sie im anwendbaren Recht festgelegt sind.

6.2. Im Falle der Nichtzahlung oder des Zahlungsverzugs der von GEVERS in Rechnung gestellten Gebühren, Spesen, Abgaben oder Vergütungen durch den Mandanten oder im Falle der Verletzung einer seiner vertraglich festgelegten Pflichten durch den Mandanten, kann GEVERS nach Ablauf einer Frist von 8 Tagen nach dem Versenden einer Mahnung per Einschreibebrief oder per Boten, den Vertrag kündigen, sollte die Mahnung erfolglos geblieben sein. Besagte Kündigung erfolgt unbeschadet des Rechts von GEVERS auf die Forderung eines Schadensersatzes.

Artikel 7 - Spesen, Abgaben und Gebühren

7.1. Auf Wunsch des Mandanten gibt GEVERS zur Information eine Schätzung der Spesen, Abgaben, Vergütungen und Gebühren ab, die durch die Leistungen entstehen und vom Mandanten geschuldet werden. Diese Schätzung wird unter dem ausdrücklichen Vorbehalt eventuell auftretender Schwankungen übermittelt. Diese umfassen beispielsweise Änderungen der öffentlichen Abgaben oder Gebühren, der von ausländischen Kollegen erhobenen Gebühren, der Wechselkurse, der Kosten für die intellektuellen Dienstleistungen (z. B. die Bearbeitung von Mitteilungen der Behörden oder der Einsprüche von Dritten) sowie eine zunehmende Komplexität der betreffenden Angelegenheit.

7.2. Sofern die Vertragsparteien nicht schriftlich eine Pauschale vereinbart haben, werden die von GEVERS erbrachten Leistungen auf Basis der dem Mandanten mit dem Angebot oder zum Zeitpunkt der Annahme des Mandats durch GEVERS mitgeteilten Stundensätze erbracht. In Ermangelung einer solchen Mitteilung werden die von GEVERS erbrachten Leistungen auf Basis der Standardstundensätze von GEVERS abgerechnet, die GEVERS auf Anfrage des Mandanten übermittelt. Die Stundensätze variieren je nach Qualifikation und Erfahrung der Personen, die die

Leistungen erbringen. Zudem können die Standardstundensätze von GEVERS jährlich angepasst bzw. indexiert werden.

Die durch GEVERS in Anspruch genommenen Leistungen von Dritten (Partner im Ausland, externe Dienstleister, usw.) sind nicht in den Gebühren von GEVERS enthalten. Wenn der externe Dienstleister dem Mandanten seine Leistungen direkt in Rechnung stellt, beschränkt sich GEVERS darauf, die Rechnung an den Mandanten weiterzuleiten, und Letzterer wird den Dienstleister direkt bezahlen.

Wenn dem Mandanten Gebühren und Vergütungen nicht direkt von der betreffenden Institution in Rechnung gestellt werden, ist der Betrag dieser Abgaben und Vergütungen (Anmeldegebühren, Recherchegebühren, usw.) in der von GEVERS an den Mandanten ausgestellten Rechnung angegeben.

7.3. GEVERS ist berechtigt, Anzahlungen zu fordern. Diese sind Gegenstand einer Rechnung. Die Anzahlungen sind weder notwendigerweise repräsentativ für Fortgang der Leistungen oder der betreffenden Angelegenheit, noch für die Höhe der am Tage der Anfrage anfallenden Gebühren und Vergütungen. Der Mandant verpflichtet sich, die Anzahlungen unverzüglich zu zahlen.

7.4. Rechnungen ohne Anzahlung sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum auf das in der Rechnung genannte Konto von GEVERS zahlbar. Jede bei Fälligkeit nicht bezahlte Summe wird von Rechts wegen und ohne vorherige Mahnung nach den geltenden Rechtsvorschriften mit Verzugszinsen und Inkassogebühren belegt. Neben den gesetzlichen pauschalen Inkassogebühren hat GEVERS Anspruch auf eine angemessene Entschädigung in Höhe von 10 % des Rechnungsbetrages und mindestens 150 Euro für alle weiteren Inkassogebühren, die aufgrund des Zahlungsverzugs entstehen und die zu dem genannten Pauschalbetrag hinzukommen. Dies unbeschadet des Rechts von GEVERS, vollen Schadensersatz geltend zu machen.

7.5. Alle Anfechtungen in Bezug auf Rechnungen von GEVERS sind nur dann zulässig, wenn sie spätestens 14 Tage nach dem Datum der strittigen Rechnung durch Einschreiben eingehen.

Artikel 8 - Haftung und Gewährleistung

8.1. GEVERS unternimmt alle Anstrengungen für eine zufriedenstellende Erbringung der Leistungen innerhalb der vorgesehenen Fristen. Die von GEVERS übernommenen Pflichten stellen jedoch nur eine Mittelverpflichtung, auf das angestrebte Ergebnis hinzuwirken und keine Ergebnisverpflichtung dar.

European Intellectual Property Architects

Patents, Trademarks, Designs, Copyrights and Domain Names

8.2. Im Falle einer Pflichtverletzung durch GEVERS ist die Haftung von GEVERS für dem Mandanten eventuell entstehende und von ihm nachgewiesene Schäden (einschließlich des Verlustes eines Rechts des geistigen Eigentums) auf den niedrigsten Betrag zwischen (a) dem dreifachen Betrag der tatsächlich von dem Mandanten gezahlten Rechnungen für Leistungen, die direkt mit den dem Mandanten entstandenen Schäden in Verbindung stehen oder (b) zweihundertfünfzigtausend Euro (250.000 €) begrenzt.

In jedem Fall können vom Mandanten keine Forderungen mehr geltend gemacht werden, unabhängig von deren Art, deren Begründung oder deren Modalitäten, nach Verstreichen eines Zeitraums von sechs (6) Monaten ab dem Datum, an dem der Mandant von der Verletzung einer der Pflichten durch GEVERS Kenntnis hatte oder hätte haben müssen.

8.3. GEVERS kann nicht für Schäden haftbar gemacht werden, die durch oder aufgrund des Tätigwerdens Dritter verursacht werden, und insbesondere nicht für Schäden, die durch Produkte oder Dienstleistungen Dritter verursacht werden, sofern es nicht die Entscheidung von GEVERS war, auf diese Dritten zurückzugreifen. Falls es die Entscheidung von GEVERS war, auf Dritte zurückzugreifen, ist die Haftung von GEVERS für dem Mandanten eventuell entstandene Schäden durch das Tätigwerden Dritter, wie in Artikel 8.2 und 8.4 vorgesehen, begrenzt.

8.4. GEVERS kann nie für Schäden haftbar gemacht werden, die direkt oder indirekt durch höhere Gewalt verursacht wurden, wie nachfolgend in Artikel 9 definiert.

Artikel 9 - Höhere Gewalt

9.1. Die Erfüllung der Pflichten der Vertragsparteien wird im Falle eines Ereignisses höherer Gewalt, das die Erfüllung der vertraglich festgelegten Pflichten einer der Vertragsparteien verhindert oder verzögert, ausgesetzt.

Unter Ereignissen höherer Gewalt ist jedes Ereignis zu verstehen, das außerhalb der Kontrolle der sich darauf berufenden Vertragspartei liegt und vor dem sie sich nicht angemessen schützen konnte. Als höhere Gewalt gilt insbesondere (jedoch nicht ausschließlich): Streik beim Mandanten oder einem Dritten, dessen Unterstützung für die Erbringung einer Leistung erforderlich ist (wie zum Beispiel einem Amt für geistiges Eigentum), die mangelnde Verfügbarkeit einer öffentlichen, logistischen oder EDV-Dienstleistung, usw.

9.2. Wenn die Auswirkungen des Ereignisses höherer Gewalt länger als drei Monate andauern, kann jede der Vertragsparteien nach dem Versenden eines Einschreibens an die andere

Vertragspartei den Vertrag sofort und von Rechts wegen fristlos und ohne Entschädigung kündigen.

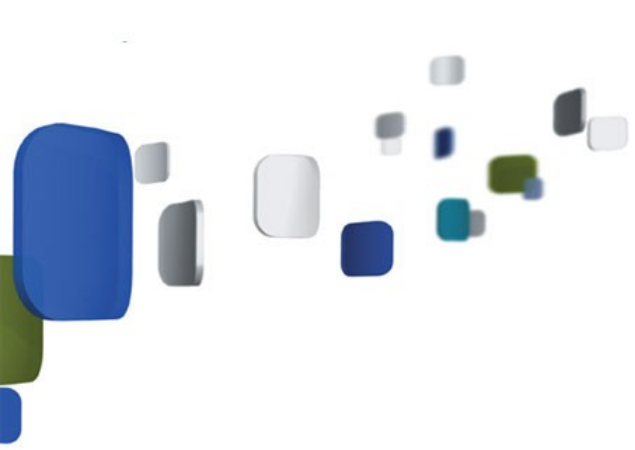
Artikel 10 - Konkurs und Insolvenz

Im Falle einer Änderung der Situation des Mandanten wie z. B. dessen Tod, Konkurs, Insolvenz, Auflösung oder Änderung des Unternehmens des Mandanten oder jeglichen anderen Ereignisses, das die Zahlungsfähigkeit des Mandanten in Frage stellt, hat GEVERS das Recht, die sofortige Zahlung aller geschuldeten Beträge - auch vor deren Fälligkeit - zu verlangen oder Garantien, die der Zustimmung von GEVERS bedürfen, für die ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten zu fordern. Dies unbeschadet des Rechts von GEVERS, die Erfüllung des Vertrages auszusetzen oder ihn in Übereinstimmung mit Artikel 6 zu kündigen.

Artikel 11 - Rechtsstreitigkeiten

Im Fall einer Streitigkeit über die Entstehung, Auslegung, Erfüllung oder Auflösung des Vertrages bemühen sich die Parteien, eine einvernehmliche Lösung zu finden.

Wird keine einvernehmliche Lösung innerhalb von 30 Tagen nach dem Entstehen der Streitigkeit gefunden, so fällt die Streitigkeit in die alleinige Zuständigkeit der Gerichte des Hauptsitzes derjenigen Organisationseinheit von GEVERS, mit der der Mandant einen Vertrag geschlossen hat. Es findet das Recht des Landes Anwendung, in dem sich der Hauptsitz von GEVERS befindet.



European, Belgian, British, Dutch, French & Swiss Patent Attorneys
European, Benelux, British, French & Swiss Trademark and Design Attorneys

www.gevers.be www.gevers.ch www.gevers.fr

European Intellectual Property Architects
Patents, Trademarks, Designs, Copyrights and Domain Names